

**Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (AEB)
der
MORAVIA GmbH
Rostocker Strasse 10
65191 Wiesbaden**

gültig für alle Einkäufe und Bestellungen ab dem 01.06.2026

Die MORAVIA GmbH strebt eine langfristige, faire und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Lieferanten an. Die Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen sollen Transparenz, verlässliche Prozesse, rechtskonforme Produkte und Risikobegrenzung für beide Seiten schaffen.

1. Allgemeines/ Geltungsbereich/ Form

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen von MORAVIA GmbH (nachfolgend „MORAVIA“) bei ihren Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“).

Sie gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bzw. vergleichbaren juristischen Personen in anderen Rechtsordnungen.

1.2 Mit Annahme und Ausführung einer Bestellung erkennt der Lieferant diese AEB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die AEB können jederzeit auf der Internetseite von MORAVIA, www.moravia.de, abgerufen werden. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn MORAVIA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.3 Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn MORAVIA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch MORAVIA bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

1.4 Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit dem MORAVIA-Einkauf oder dem Besteller unter Angabe der Bestellnummer zu führen.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen MORAVIA und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben in Textform zu erfolgen.

Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant MORAVIA zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von MORAVIA innerhalb einer Frist von 2 Werktagen in Textform (z.B. Email) zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen.

3. Verkehrsfähigkeit/ Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (Compliance) / Umwelt/ REACH/ Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette

3.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in der Europäischen Union und in Deutschland verkehrsfähig sind und allen für das jeweilige Produkt einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entsprechen. Dies umfasst insbesondere Anforderungen an Produktsicherheit, Rückverfolgbarkeit, Warnhinweise, Konformitätserklärungen, technische Dokumentation sowie Stoff- und Materialbeschränkungen.

3.2 Der Lieferant sichert die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu, insbesondere

- a. Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und entsprechende Verordnungen wie die EU-Produktsicherheitsverordnung (GPSR, VO (EU) 2023/988)
- b. CE-/ UKCA-/ sonstige Kennzeichnungen sowie das Vorliegen aller notwendigen Konformitätserklärungen
- c. REACH-Verordnung (Registrierung von Chemikalien) und RoHS-Richtlinie (Beschränkung gefährlicher Stoffe)
- d. ElektroG (Elektro- und Elektrogerätegesetz), soweit anwendbar

3.3 Der Lieferant muss MORAVIA unverzüglich informieren, wenn SVHC-Stoffe, Beschränkungen, neue Einstufungen oder Änderungen der Materialzusammensetzung die Verkehrsfähigkeit oder Kundeninformationen betreffen.

3.4 Der Lieferant unterstützt MORAVIA angemessen bei Sorgfaltspflichten, Risikoanalysen, Nachweisen und Abhilfemaßnahmen, insbesondere hinsichtlich Menschenrechten und Umweltstandards.

Der Lieferant bemüht sich im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit MORAVIA um weitgehende Transparenz innerhalb seiner Lieferkette. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter in Bezug auf die Verpflichtungen aus nationalen (LkSG) und EU-weiten Vorschriften über die Vermeidung und Unterbindung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken angemessen sensibilisieren und schulen.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, MORAVIA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarte Lieferzeit – aus welchem Grund auch immer – voraussichtlich nicht einhalten können. Andernfalls kann er sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.

4.2 Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware an der von MORAVIA angegebenen Verwendungsstelle.

5. Leistungsumfang / Lieferung / Erfüllungsort / Dokumentationen und Kennzeichnungen

5.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und den Proben, Mustern oder Beschreibungen entspricht, die der Bestellung zugrunde lagen. Die Ware muss fabrikneu sein und den vereinbarten Spezifikationen, dem Verwendungszweck, den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und anerkannten Regeln der Technik entsprechen und mangelfrei sein.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, vor Versand eine Qualitätsprüfung durchzuführen. Auf Verlangen ist MORAVIA Einsicht in die Prüfprotokolle zu gewähren. Prüfberichte, Zertifikate, Konformitätsdokumente und Chargendokumente sind auf Anforderung bereitzustellen.

5.3 Der Lieferant kann zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten geeignete Dritte einsetzen, bleibt MORAVIA gegenüber jedoch vollständig verantwortlich. Über den Einsatz wesentlicher Subunternehmer oder die Verlagerung wesentlicher Produktions-, Bearbeitungs- oder Prüfschritte informiert der Lieferant MORAVIA rechtzeitig vorab, soweit dadurch Qualität, Lieferfähigkeit, Produktsicherheit, Konformität, Rückverfolgbarkeit oder Vertraulichkeit betroffen sein können. In diesen Fällen ist die vorherige Zustimmung von MORAVIA erforderlich.

5.4 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, immer DDP (Delivered Duty Paid / Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben oder dem Lieferanten unklar, so muss der Lieferant vor Versendung der Ware Kontakt mit MORAVIA aufnehmen, um den Bestimmungsort abzustimmen. Der jeweilige Bestimmungsort ist zugleich der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

5.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von MORAVIA (Datum, Bestellnummer) beizufügen.

5.6 Jede Lieferung muss über vollständige Sicherheitshinweise und Warnetiketten verfügen. Die Kennzeichnung der Ware muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, um eine lückenlose Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

6. Preise/ Zahlungsbedingungen

6.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise inklusive insbesondere Verpackung, Zoll und Lieferung „DDP“ einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherungen, sofern nicht anders vereinbart. Preisänderungen, Materialzuschläge, Mindermengenzuschläge, Verpackungs-/Palettenkosten und Energiekostenaufschläge gelten nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von MORAVIA.

6.2 Fällige Rechnungen können seitens MORAVIA erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UstG entsprechen, und die in der MORAVIA-Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen gerät MORAVIA nicht in Verzug.

7. Mangelhafte Lieferung / Mängelhaftung / Produkthaftung / Gewährleistungsfrist / Rückgriff

7.1 MORAVIA prüft die Ware nach Erhalt auf Identität, Menge, offensichtliche Abweichungen sowie offenkundige Transportschäden. Eine weitergehende Untersuchungspflicht entfällt. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Werktagen ab Entdeckung erfolgen.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht abweichend vereinbart. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang. Die Verjährung wird während der Nacherfüllung gehemmt.

7.3 Der Lieferant stellt MORAVIA von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Verletzungen von Schutzrechten (Patente, Marken) oder durch fehlerhafte Produkte (Produkthaftung) entstehen. Eine Freistellung umfasst auch angemessene Rechtsverteidigungs-, Gerichts-, Vergleichs- und Schadensersatzkosten.

7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufkostendeckung mit angemessener weltweiter bzw. EU-weiter Deckung, je nach Vertriebsgebiet. Versicherungsnachweise erfolgen jährlich oder auf Anforderung.

8. Datenschutz

8.1 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausschließlich nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Dies gilt insbesondere für Daten, die zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Bestellungen, Lieferungen, Zahlungen, Reklamationen und sonstigen geschäftlichen Vorgängen erforderlich sind.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant behandelt alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Details, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit MORAVIA bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis.

10. Salvatorische Klausel / Gerichtsstand/ Rechtswahl/ Schlussbestimmungen

10.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrags über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags nicht berührt.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Wiesbaden.

10.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und MORAVIA gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Sofern Incoterms vereinbart sind, gelten für die Auslegung von Lieferklauseln die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

10.4 Produkt-/ Material-/ Rezeptur-/ Produktionsstandortänderungen, Wechsel wesentlicher Vorlieferanten sowie Änderungen an Kennzeichnung oder Verpackung bedürfen vorheriger Information und bei Relevanz für Qualität, Konformität oder Verkehrsfähigkeit der Zustimmung von MORAVIA.